

Geschäftsverzeichnissnr. 6760

Entscheid Nr. 22/2019
vom 14. Februar 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 14 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, gestellt vom Handelsgericht Löwen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 26. Oktober 2017 in Sachen L.P. gegen J.M. und andere, dessen Ausfertigung am 2. November 2017 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Löwen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 Absatz 3 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997, insofern er sich auf den Dritteinspruch gegen ein späteres Urteil, mit dem das Datum der Zahlungseinstellung vorgezogen wird, bezieht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, einerseits indem ein Interesse habender Dritter im Konkursrecht unterschiedlich behandelt wird im Vergleich zu einem Interesse habenden Dritten im allgemeinen Recht oder im Gesellschaftsrecht, und andererseits indem das Recht auf ein kontradiktorisches Verfahren nicht hinreichend gewährleistet wird? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 14 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 bestimmt:

« Jedes Konkurseröffnungsurteil oder jedes Urteil zur Festlegung des Datums der Zahlungseinstellung ist einstweilen und auf der Urschrift ab der Verkündung vollstreckbar.

Gegen die in Absatz 1 vorgesehenen Urteile können die nicht erschienenen Parteien Einspruch und die Interessehabenden, die nicht Partei gewesen sind, Dritteinspruch erheben.

Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils erhoben wird. Dritteinspruch ist nur zulässig, wenn er binnen fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung der Urteilsauszüge im *Belgischen Staatsblatt* erhoben wird.

Die Frist, um gegen die in Absatz 1 erwähnten Urteile Berufung einzulegen, beträgt fünfzehn Tage ab der in Artikel 38 erwähnten Veröffentlichung des Auszugs im *Belgischen Staatsblatt* oder, wenn die Berufung vom Konkurschuldner eingelegt wird, fünfzehn Tage ab Zustellung des Urteils ».

B.2. Das Konkursgesetz wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2018 aufgehoben, gilt aber weiterhin für laufende Konkursverfahren (Artikel 70 des Gesetzes vom 11. August 2017 zur Einfügung von Buch XX « Insolvenz von Unternehmen » in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches).

Eine ähnliche Bestimmung wie die in B.1 erwähnte Bestimmung wurde jetzt in Artikel XX.108 des Wirtschaftsgesetzbuches aufgenommen.

B.3. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Frist für die Einlegung des Dritteinspruchs gegen ein Urteil, in dem der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung festgelegt wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der Konkursschuldner seine Zahlungen ab dem Erlass des Konkursöffnungsurteils einstellt, aber das Gericht kann diesen Zeitpunkt vorverlegen, wenn schwerwiegende und objektive Umstände unzweideutig zum Ausdruck bringen, dass die Zahlungen vor dem Erlass des Urteils eingestellt wurden. Das Gericht kann auch in einem späteren Urteil den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung abändern. Das erfolgt auf der Grundlage einer dem Konkursschuldner zugestellten Ladung seitens der Konkursverwalter oder auf der Grundlage einer dem Konkursschuldner und den Konkursverwalter zugestellten Ladung seitens eines Interessehabenden innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Konkursöffnungsurteils (Artikel 12 des Konkursgesetzes).

Die Frist zur Einlegung des Dritteinspruchs gegen ein Urteil, in dem der Zeitpunkt der Zahlungseinstellung festgelegt wird, beträgt fünfzehn Tage nach der Aufnahme des Urteilsauszugs in das *Belgische Staatsblatt* (Artikel 14 Absatz 3 zweiter Satz des Konkursgesetzes).

Die gemeinrechtliche Frist des Dritteinspruchs beträgt dreißig Jahre (Artikel 1128 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches), aber wenn das Urteil dem Dritten zugestellt worden ist, muss dieser den Dritteinspruch binnen drei Monaten ab der Zustellung einlegen (Artikel 1129 des Gerichtsgesetzbuches). Außerdem gilt für die Einlegung des Dritteinspruchs im Rahmen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten eine Sonderfrist von sechs Monaten ab der Bekanntmachung im *Belgischen Staatsblatt* (Artikel 1128 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches).

Der vorliegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied vereinbar ist mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.5. Der Dritteinspruch ist ein außergewöhnliches Rechtsmittel, das es einem in seinen Rechten durch eine Gerichtsentscheidung, bei der er weder Partei noch vertreten war, benachteiligten Rechtsuchenden ermöglicht, das Gericht zu befassen, das die Entscheidung getroffen hat, um sie in Bezug auf ihn für nichtig erklären zu lassen. Er ermöglicht es dem Dritten in einem Verfahren, die Beweiskraft der Entscheidung, bei der er nicht Partei war und die ihm gegenüber im Rahmen eines anderen Verfahrens geltend gemacht werden könnte, in Bezug auf ihn anzufechten. Er ist fakultativer Beschaffenheit, sodass ein Dritter, der dieses Rechtsmittel nicht anwendet, nicht das Recht verliert, die Nichtwirksamkeit der seinen Rechten schadenden Entscheidung geltend zu machen, indem er die damit verbundene gesetzliche Wahrheitsvermutung in einem späteren Verfahren umkehrt (siehe Entscheid Nr. 21/2017 vom 16. Februar 2017, B.4).

B.6. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt.

Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Formalitäten und Fristen für die Rechtsmitteleinlegung, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen (EuGHMR, 24. Februar 2009,

L'Erablière gegen Belgien, §§ 35-37; 29. März 2011, *R.T.B.F. gegen Belgien*, § 69; 18. Oktober 2016, *Miessen gegen Belgien*, §§ 63-66; 17. Juli 2018, *Ronald Vermeulen gegen Belgien*, § 43).

B.7. Das Konkurseröffnungsurteil und das spätere Urteil, in dem die Zahlungseinstellung festgelegt wird, müssen durch den Greffier innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Datum auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* bekanntgemacht werden und ebenso durch die Konkursverwalter innerhalb derselben Frist in mindestens zwei auf regionaler Ebene vertriebenen Zeitungen oder Zeitschriften veröffentlicht werden (Artikel 38 Absatz 1 des Konkursgesetzes vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 11. August 2017).

Die Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ist das amtliche Mittel, mit dem der Gesetzgeber den tatsächlichen Zugang zu den vorerwähnten Urteilen gewährleistet. Das Datum der auszugsweisen Veröffentlichung eines Urteils im *Belgischen Staatsblatt* ist somit das Datum, an dem davon ausgegangen wird, dass die Interesse habenden Dritten dieses Urteil zur Kenntnis genommen haben. Es stellt einen sachdienlichen Ausgangspunkt dar, an dem eine Rechtsmittelfrist beginnen kann.

B.8. Durch die Annahme des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 strebte der Gesetzgeber eine schnelle und zügige Abwicklung des Konkursverfahrens an, um die normalen Marktmechanismen möglichst wenig zu stören und die Situation aller betroffenen Personen, insbesondere diejenige der Gläubiger, so schnell wie möglich zu klären (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 29).

Dieses Bemühen um eine schnelle Abwicklung bezieht sich auf das Konkursverfahren in seiner Gesamtheit. Der Gesetzgeber durfte deshalb nicht nur im Falle eines Konkurseröffnungsurteils eine kurze und einheitliche Dritteinspruchsfrist vorsehen, sondern auch im Falle jedes späteren Urteils, das den Zeitpunkt der Zahlungseinstellung abändert.

B.9. Unter Berücksichtigung der mit dem Konkursgesetz verfolgten Ziele und des spezifischen Charakters der Angelegenheit, die durch dieses Gesetz geregelt wird, beeinträchtigt Artikel 14 Absatz 3 zweiter Satz des Konkursgesetzes die Rechte der betreffenden Parteien nicht auf unverhältnismäßige Weise, indem er bei Konkursverfahren von den Artikeln 1128 und 1129 des Gerichtsgesetzbuches abweicht. Die Frist von fünfzehn

Tagen nach der Veröffentlichung des Urteils im *Belgischen Staatsblatt*, die im vorerwähnten Satz vorgesehen ist, hindert den Rechtsuchenden nicht daran, das außerordentliche Rechtsmittel des Dritteinspruchs rechtzeitig einzulegen. Darüber hinaus gilt in dem Fall auch der allgemeine Rechtsgrundsatz, dass die Härte des Gesetzes bei Vorliegen höherer Gewalt gemildert werden kann, von dem das in Frage stehende Gesetz nicht abgewichen ist.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 14 Absatz 3 zweiter Satz des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer und Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. Februar 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen